

### Interpellation

**1121** Contini, Biel (GB)

Weitere Unterschriften: 4

Eingereicht am: 25.11.2003

#### **Sonntagsverkäufe: Wie lange noch will die Volkswirtschaftsdirektion das eidgenössische Arbeitsgesetz verletzen?**

Seit mehreren Jahren bewilligt die Volkswirtschaftsdirektion (VOL) Sonntagsverkäufe während der Adventszeit.

Im Anschluss an eine Beschwerde der Gewerkschaft UNIA hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom 1. Oktober 2002 festgestellt, dass diese Praxis klar gegen das Arbeitsgesetz verstösst (vgl. BGE 2A.542/2001). Die bernischen Kantonsbehörden wurden durch dieses Urteil, dessen schriftliche Begründung sie erst im November 2002 erhielten, kalt erwischt. Sie waren nicht mehr in der Lage, ihre Praxis für den Weihnachtsverkauf 2002 zu ändern, versprachen aber den Gewerkschaften, dass sie ihre Praxis im Hinblick auf den Weihnachtsverkauf 2003 überprüfen würden.

Im Laufe dieses Jahres hat sich das beco mit den Sozialpartnern sowie mit Vertretern des seco getroffen. In zahlreichen Sitzungen haben die Sozialpartner Vorschläge gemacht, die es dem beco erlaubt haben, eine neue Praxis zu entwickeln (die wesentlich liberaler als in den welschen Kantonen ist, jedoch von den Gewerkschaften, die auf erneute Beschwerden verzichten, toleriert wird).

Heute teilt die VOL jedoch mit, dass sie eine Beschwerde gutgeheissen hat und das beco ersucht, seine Haltung, die eher der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspricht, zu überdenken. Daher folgende Fragen:

1. Fühlt sich die VOL an Bundesgerichtsentscheide gebunden? Erachtet sie die Einhaltung der Regeln eines Rechtsstaates oder den Schutz der wirtschaftlichen Interessen grosser Einkaufszentren für wichtiger?
2. Misst die VOL den Gesprächen zwischen den Sozialpartnern irgendeinen Wert bei oder denkt sie, die Ergebnisse der vielen Diskussionen zwischen den Sozialpartnern und dem beco verschmähen zu können?
3. Die VOL sagt heute, sie wolle sich dafür einsetzen, dass die Geschäfte im Kanton Bern gleich behandelt werden wie die Geschäfte ausserhalb des Kantons. Warum setzt sich die VOL nicht dafür ein, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kanton Bern gleich behandelt werden, wie jene in anderen (namentlich welschen) Kantonen, wo Sonntagsverkäufe gemäss eidgenössischem Arbeitsgesetz verboten sind?

## **Antwort des Regierungsrats**

Der Regierungsrat hatte bereits in der Fragestunde der Februarsession Gelegenheit, sich zum Thema zu äussern:

„Die Ladenöffnung an Feiertagen“ hat der Grosse Rat im Jahr 2000 geregelt. Es geht in der Frage um die zusätzlich nötige Bewilligung von Sonntagsarbeit für Personen, die dem eidgenössischen Arbeitsgesetz unterstehen. Das Bundesgericht hat im Herbst 2002 die bisherige, einfache und liberale Anwendung des Kantons Bern aufgehoben. Deshalb hat das beco Berner Wirtschaft zusammen mit den Sozialpartnern nach einer neuen Lösung gesucht.

Von rund 950 Gesuchen hat das beco 800 aufgrund der gemeinsam erarbeiteten Kriterien bewilligt. Obschon es um den Vollzug von Bundesrecht geht, ist die Bewilligungspraxis in den Kantonen sehr unterschiedlich. Deshalb hat die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf eine Beschwerde angeordnet, den Vollzug im Kanton Bern der liberalen Praxis anderer Kantone anzugleichen. Von den 150 zusätzlich erteilten Bewilligungen wurden 8 mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten.

Gleichzeitig ist die Volkswirtschaftsdirektion an den Bund gelangt, damit dieser einen einheitlichen Vollzug des Bundesrechts in der ganzen Schweiz durchsetzt und damit Wettbewerbsnachteile für bernische Unternehmen verhindert. Am 18. März 2004 ist das seco diesem Begehren nachgekommen und hat die entsprechenden Weisungen erlassen.

Die konkreten Fragen des Interpellanten lassen sich folgendermassen beantworten:

1. Der Regierungsrat setzt sich für eine korrekte Anwendung des Rechts ein. Er kann es aber nicht annehmen, dass die gleichen eidgenössischen Vorschriften in benachbarten Kantonen anders ausgelegt werden und dadurch für bernische Firmen Wettbewerbsnachteile entstehen.
2. Der Regierungsrat misst der Sozialpartnerschaft einen hohen Stellenwert bei. Dies zeigt sich auch darin, dass weit über 80 Prozent der Gesuche nach den gemeinsam erarbeiteten Kriterien bewilligt werden konnten. Im Hinblick auf die Weihnachtsverkäufe 2004 haben bereits die ersten Gespräche mit den Sozialpartnern stattgefunden.
3. Dem Regierungsrat ist die unterschiedliche Praxis in den verschiedenen Teilen der Schweiz bekannt. Er setzt sich für eine liberale Anwendung der Vorschriften ein, die den unterschiedlichen Interessen von Arbeitnehmenden, Firmen sowie Kundinnen und Kunden Rechnung trägt. Das grosse Publikumsinteresse an Weihnachtsverkäufen zeigt, dass diese einem Bedürfnis entsprechen. Das eidgenössische Arbeitsrecht schützt die Interessen der Beschäftigten: Arbeit am Sonntag ist freiwillig, es muss ein Lohnzuschlag von 50 Prozent bezahlt und ein Ersatzruhetag gewährt werden. Diese gesetzlichen Vorgaben gelten in der ganzen Schweiz, ihre Einhaltung wird überwacht.

## **An den Grossen Rat**